

FESTSETZUNGEN - (§ 9 (1) BBAUG.)

BAUGEBIET		Zahl der Voll-geschosse	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Rauweise	BAUGESTALTUNG GEMÄSS § 103 BAU O NW									
							Z	GRZ	GFZ	BMZ	Dach-neigung	Geb. Höhe	Neben-gebäude	Dreieck-höhe	Dach-aufbauten	Dach-deckung
WR	o	Reines Wohngebiet	I	0.4	0.4											
WR	o	Reines Wohngebiet	II	0.4	0.7		GESCHOSSZAHL: II HÖCHSTGRENZE II ZWINGEND									
WA		Allgem. Wohngebiet					172.30: SOCKELHÖHE Ü. NN. ←→ Hauptfirstrichtung									
MI		Mischgebiet														
GE		Gewerbegebiet														
GI		Industriegebiet														

LINIEN UND FLÄCHEN (PLA. Z. VO)

- Plangebietsgrenze (13.6)
- Straßenbegrenzungslinie (6.3)
- Baulinie (3.3)
- Baugrenze (3.4)
- Baugebietsgrenze (13.5)
- GEPLANTE GEBÄUDE
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- Garagen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN

- Private Grünflächen
- Öffentliche Verkehrsfläche vorhanden
- Öffentliche Verkehrsfläche geplant
- Parkfläche
- Bäume zu erhalten
- Sonderregelung für überbaubare Grundstücksflächen
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
UMFORMERSTATION

KENNZEICHNUNGEN (§ 9 (3) BBAUG)

NACHRICHTLICHE ANGABEN. (§ 9 (4) BBAUG)

- Gepulte Straßen mit abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren
- Grenze des Überschwemmungsgebietes (14.2)
- Überschwemmungsgebiet
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes (14.1)
- Nutzungsgrenzen (13.5)

ERLÄUTERUNGEN

- Gemeindegrenzen
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorhandene Gebäude mit Hs.Nr. und Geschößzahl
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Durchfahrt und Arkaden
- Höhenlinie (125)
- Höhenpunkt (112,16)
- Boschung
- Sichtwinkel bei Straßeneinmündungen (52, 115,0)

SONSTIGE VERMERKUNGEN

- Vorgesehene Eigentumsgrenze
- Gepulte Landstraßen
- Vorgesehene Bepflanzung

Versorgungsanlagen:

- Regenwasser
- Schmutzwasser
- Straßensinkkasten
- Kanalschacht 184,65 Kanaldeckelhöhe 181,72 Kanalsohle
- Elt.-Freileitung
- Wasserleitung
- Gas-Fernleitung
- Masten

ÄNDERUNGEN

Anderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen

Farbe	Ratsbeschluß vom
	10. 11. 1966
	27. 2. 1968